

Trennung: Wegzug eines Ehepartners ins Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30. Juni. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum nach Deutschland.

Gemäss Trennungsvereinbarung sind ab Juli des Trennungsjahres monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von je Fr. 750 für die beiden minderjährigen Kinder vereinbart. Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Liegenschaftsunterhalt und Schuldzinsen werden hälftig aufgeteilt.

Einkommensverhältnisse im Trennungsjahr	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn ¹⁾	48 000	56 000	104 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	3 600	6 000	9 600
Wertschriftenertrag	610	1 330	1 940
Liegenschaftsunterhalt ²⁾	-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen	-1 440	-1 680	-3 120
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Unterhaltsbeiträge ³⁾	0	-24 000	-24 000
Reineinkommen Ehemann ⁴⁾	48 800	35 200	84 000
Ehefrau			
Lohn inkl. 13. Monatslohn	9 000	10 500	19 500
Unterhaltsbeiträge ³⁾	0	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	3 600	3 600	7 200
Wertschriftenertrag	370	1 870	2 240
Liegenschaftsunterhalt ²⁾	-720	-720	-1 440
Berufsauslagen	-1 000	-1 000	-2 000
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Reineinkommen Ehefrau ⁴⁾	10 000	37 000	47 000

¹⁾Der Ehemann tritt am 1. Juli eine neue Stelle an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

²⁾Der Mietwert und der Liegenschaftsunterhalt werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40% vom Mietwert nicht mehr gewährt.

³⁾Unterhaltsbeiträge an Ehefrau und Kinder: Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1. Juli = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die Zahlungen von Fr. 18 000 und den Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau versteuert die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge.

⁴⁾Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse im Trennungsjahr	Ehemann		Ehefrau	
	per 30.06.	per 31.12.	per 30.06.	per 31.12.
Liegenschaftsanteil TG	300 000	300 000	300 000	300 000
Wertschriften	67 000	70 000	63 000	65 000
Auto	20 000	20 000	-140 000	-140 000
Schulden	-140 000	-140 000	---	---
Reinvermögen	247 000	250 000	223 000	225 000

2. Getrennte Veranlagung Ehemann

2.1. Allgemeines

Die Steuerpflicht des Ehemannes aufgrund persönlicher Zugehörigkeit endet mit dem Wegzug ins Ausland per 30. Juni. Da er weiterhin Miteigentümer der Liegenschaft ist, bleibt aber eine wirtschaftliche Zugehörigkeit und somit auch eine Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Thurgau bestehen (vgl. StP 55 Nr. 2 und StP 58 Nr. 6).

Zur Bemessung der Einkommenssteuer wird das gesamte im Trennungsjahr erzielte Reineinkommen herangezogen und mittels einer Steuerausscheidung zwischen dem Kanton Thurgau bzw. der Schweiz sowie dem Ausland aufgeteilt:

- Das Einkommen bis zum Wegzugsdatum vollumfänglich der Schweiz bzw. dem Kanton Thurgau zuzuteilen.
- Das nach dem Wegzug erzielte Erwerbseinkommen und der danach erzielte Wertschriftenertrag ist dem Ausland zuzuteilen.
- Der Liegenschaftsertrag der Thurgauer Liegenschaft ist für das ganze Jahr der Schweiz bzw. dem Kanton Thurgau zuzuteilen.

Für die Vermögenssteuer ist das Vermögen per 31. Dezember massgebend. Weil bis zum Wegzug ins Ausland eine persönliche Zugehörigkeit zur Schweiz bestand, wird das bewegliche Vermögen nach Dauer der Steuerpflicht gewichtet und mittels einer Steuerausscheidung zwischen dem Kanton Thurgau bzw. der Schweiz sowie dem Ausland aufgeteilt.

2.2. Kanton Thurgau: Vermögenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Vermögenssteuer Ehemann im Trennungsjahr	Total	Ausland	in %	TG	in %
Liegenschaftsanteil TG ¹⁾	360 000	0		360 000	
Wertschriften ²⁾	70 000	35 000		35 000	
Auto ²⁾	20 000	10 000		10 000	
Total der Aktiven	450 000	45 000	10.0	405 000	90.0
Schulden	-140 000	-14 000	10.0	-126 000	90.0
Anpassung auf Niveau TG ³⁾	-60 000	0		-60 000	
Reinvermögen	250 000	31 000	12.4	219 000	87.6
Steuerfreibetrag	-100 000	-12 400	12.4	-87 600	87.6
Steuerbares Vermögen ⁴⁾	150 000	18 600		131 400	

- 1) Repartitionswert der Liegenschaft TG für Steuerausscheidungszwecke (120% des Verkehrswertes von Fr. 300 000).
- 2) Da bis 30. Juni (Wegzug ins Ausland) eine persönliche Zugehörigkeit zum Kanton Thurgau bestand, erfolgt eine Gewichtung des beweglichen Vermögens.
- 3) Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonales Niveau:
Fr. 360 000 : 120% - Fr. 360 000 = - Fr. 60 000 (vgl. StP 2 Nr. 7).
- 4) Im Kanton Thurgau wird somit ein Vermögen von Fr. 131 400 besteuert.

2.3. Kanton Thurgau: Einkommenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Einkommenssteuer Ehemann im Trennungsjahr	Total	steuerbar Ausland	steuerbar TG
Lohn inkl. 13. Monatsgehalt ¹⁾	104 000	56 000	48 000
Liegenschaftenertrag	9 600	0	9 600
Wertschriftenertrag ¹⁾	1 940	1 330	610
Liegenschaftenertrag	-1 920	0	-1 920
Berufsauslagen ¹⁾	-3 120	-1 680	-1 440
Schuldzinsen ²⁾	-2 500	-250	-2 250
Unterhaltsbeiträge ³⁾	-24 000	-12 310	-11 690
Versicherungsabzug ³⁾	-3 100	-1 590	-1 510
Steuerbares Einkommen ⁴⁾	80 900	41 500	39 400

¹⁾ Das bis zum 30. Juni erzielte Erwerbseinkommen (samt Berufsauslagen 3%) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Wertschriftenerträge werden dem Kanton Thurgau zugeteilt (infolge persönlicher Zugehörigkeit). Die danach erzielten Erwerbs- und Wertschrifteneinkünfte werden Deutschland zugeteilt.

Grundsätzlich werden die Berufsauslagen dort zugeteilt, wo sie angefallen sind. Bei der Berufspauschale wird im Verhältnis der zugeteilten Erwerbseinkünfte aufgeteilt.

²⁾ Die Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die Steuerdomizile Thurgau und Ausland verteilt.

³⁾ Die geleisteten Unterhaltsbeiträge sowie der Versicherungsabzug werden im Verhältnis zu den übrigen Reineinkünften verteilt.

⁴⁾ Im Kanton Thurgau wird somit ein Einkommen von Fr. 39 400 zum Satz von Fr. 80 900 besteuert.

3. Getrennte Veranlagung Ehefrau

3.1. Allgemeines

Die weiterhin im Kanton Thurgau wohnende Ehefrau wird im Trennungsjahr für ihr Reineinkommen und Reinvermögen für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt.

Das Reineinkommen und das Reinvermögen des Ehemannes bis zum Trennungsdatum wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Als Alleinerziehende hat sie Anspruch auf das Vollsplitting (vgl. StP 37 Nr. 1) sowie die Zuteilung der Steuerfreibeträge für die minderjährigen Kinder.

3.2. Kanton Thurgau: Vermögenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Vermögenssteuer Ehefrau im Trennungsjahr	Bemerkungen	steuerbar
Liegenschaftanteil TG	Stand per 31.12.	300 000
Wertschriften	Stand per 31.12.	65 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.	-140 000
Reinvermögen	per 31.12.	225 000
Steuerfreibetrag	Alleinstehende	-100 000
Steuerfreibetrag	2 minderjährige Kinder	-200 000
steuerbares Vermögen	per 31.12.	0

3.3. Kanton Thurgau: Einkommenssteuer vom 1.1. bis 31.12. (Trennungsjahr)

Einkommenssteuer Ehefrau im Trennungsjahr	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Lohn inkl. 13 Monatsgehalt.	vom 1.1.-31.12.	19 500	19 500
Unterhaltsbeiträge ¹⁾	ab Trennungsdatum	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	vom 1.1.-31.12.	7 200	7 200
Wertschriftenertrag	vom 1.1.-31.12.	2 240	2 240
Liegenschaftenertrag	vom 1.1.-31.12.	-1 440	-1 440
Berufsauslagen	vom 1.1.-31.12.	-2 000	-2 000
Schuldzinsen	vom 1.1.-31.12.	-2 500	-2 500
Versicherungsabzug ²⁾	inkl. 2 Kinder	-4 700	-4 700
Reineinkommen		42 300	42 300
Kinderabzug ²⁾	2 Abzüge	-14 000	-14 000
steuerbares Einkommen		28 300	28 300

¹⁾Für die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes zusätzlich als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.

²⁾Für die Festlegung der Versicherungsabzüge und der Kinderabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.